

Richtlinie Integrative Maßnahmen Teil 1

Antragsfrist 31. Juli 2023

Stand: 6. Juni 2023

Sehr geehrte Antragstellende der Richtlinie Integrative Maßnahmen,

mit dieser Ankündigung möchten wir der deutlich wahrnehmbaren Ungewissheit bzgl. der Antragstellung zur Frist 31. Juli 2023 in der Richtlinie Integrative Maßnahmen (RL IM) entgegenwirken.

Wie bereits im Verlauf des Novellierungsprozesses angekündigt, wird ein anhörungsfähiger Richtlinienentwurf vor der Sommerpause fertiggestellt. Wie lange die Anhörung zur Richtlinie dauern wird, ist derzeit nicht vorherzusehen. Aus diesem Grund hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt folgende Entscheidung getroffen:

Die nächste Antragsfrist zur Umsetzung der RL IM findet regulär zum 31. Juli 2023 statt.

Zur Antragstellung werden Träger der Folgeprojekte aufgerufen als auch potenzielle Antragsteller der neuen Projekte, welche ab dem 1. Januar 2024 mit der Projektumsetzung beginnen möchten. Die aktuellen Antragsvordrucke, abzurufen auf der Website der SAB, sind zu verwenden.

Zum Umgang mit sog. Folgeanträgen

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – strebt an, die Folgeanträge bereits im Jahr 2023 zu bewilligen. Aus diesem Grund werden die Träger der Folgeprojekte um Vorlage vollständiger Antragsunterlagen inkl. Ausgabenpläne für den verbleibenden Projektzeitraum gebeten. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie vom 10. März 2020 (SächsABl. S. 259), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 230).

Zum Umgang mit sog. Neuanträgen

Potenzielle Antragsteller der neuen Projekte stellen Ihre Anträge ebenso auf der Grundlage der geltenden Richtlinie. In der Umsetzung des Förderverfahrens wird von zwei Umsetzungsszenarios ausgegangen:

Szenario I: Sollte nach Abschluss des Prüf- und Bewilligungsverfahrens der Folgeanträge die novellierte Richtlinie **noch nicht in Kraft getreten sein**, so werden auch die Anträge auf neue Projekte nach der geltenden Richtlinie bewertet, ausgewählt und bewilligt. Abweichend zum derzeitigen Förderverfahren wird die komplette Umsetzung die Bewilligungsstelle – SAB – übernehmen. Dadurch wird mit einer Beschleunigung des Verfahrens gerechnet. Es ist davon auszugehen, dass die Bewilligung ausgewählter Projekte im ersten Quartal des Jahres 2024 erfolgt.

Szenario II: Sollte nach Abschluss des Prüf- und Bewilligungsverfahrens der Folgeanträge die novellierte Richtlinie **in Kraft getreten sein**, so wird die Bewilligungsstelle alle potenziellen Antragsteller **zur erneuten, elektronischen** Antragstellung auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Aufforderung geltenden Richtlinie auffordern.

Das vollständige Förderverfahren liegt bei der Bewilligungsstelle. Es ist davon auszugehen, dass die Bewilligung ausgewählter Projekte im ersten Quartal des Jahres 2024 erfolgt.